

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0074
LOG Titel: 70. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

70. Stück.

Tübingen den 31 Aug. 1786.

Ohne Verlagsort.

Meine Hausleyer. von D. 1785. 7 Bogen in fl. 8. Wann ein Dichter sein Hausinstrument hält, worauf er seinen Freunden dann und wann etwas vorleyert; so wird sich das Publicum wenig darum bekümmern, ob es eine spanische Guitarre oder gar — ein Dudelsack ist. Wann er aber vor dem Publicum damit hausiren geht; so ist dieses allerdings befugt, seine Meynung darüber zu sagen, ob es natürliche wohl lautende, oder ob es schnarrende mißstimmige Töne höre. Nach einem andern Gleichniße, mit Asinus zu reden, wer seine Freunde daheim tractirt, auf Hausmannskost, wird nicht sehr darum besorgt seyn dürfen, mit wie wenig oder wie viel Coriander das Brod vermischt sey, wann er nur weiß, daß diese vorliebnehmen. — Recensent ist der Meynung, der ungenannte Verfasser dieser Sammlung erotischer, ernsthafter, und komischer Gedichte, die er seine Hausleyer betitelt, und seiner Blanka zweignet, habe sich des Sezers nur zu dem Ende bedient, um ohne die Mühe des Abschreibens seinen Freunden, und

Hauptsächlich seiner Blanka, Exemplare in die Hände schaffen zu können. Und diese werden denn freylich auch alles sehr artig und nett finden.

Beschluß des abgebrochenen Artickels.

Der Hr Uebersetzer hat zu diesem Werk wenige Anmerkungen, aber vier Zusätze gegeben; nemlich I. von den Schwierigkeiten bey Beurtheilung der Strafgesetze; II. von dem Zweck der Strafen; III. von dem Schaden allzubarter Gesetze; und IV. von der Todesstrafe und der Tortur. Der erste Zusatz beschäftigt sich nach einer kurzen Vergleichung der practischen Rechtsgelehrten und der Philosophen in ihren Bemühungen über die Gesetzgebung von S. 12 — 58. einzig mit Widerlegung der Vorrede unsers Herrn Prof. Gmelin zu seinen Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Vermuthlich wird Herr Prof. G. bey Gelegenheit selbst ausführlicher antworten; indessen bemerken wir, daß Hr C. ihn manchmal unrichtig verstanden zu haben scheint; er hat niemals diejenige, welche Todesstrafen und Tortur mit Gründen bestritten haben, getadelt, vielmehr ihr großes Verdienst um die Menschheit öfters z. B. S. 97. seiner Grundsätze gepriesen; der Tadel trifft nur die, welche allein der Mode zu Ehren, welche nur mit Declamation und seichten Gründen dieselbe als Vorurtheile ausgerufen haben; niemals hat er den Beccaria und andere in seiner Vorrede genannte Männer für bloße Empfindler gehalten und ausgegeben; denn diese haben mit wichtigen Gründen gestritten; aber er hat es für Vorurtheil gehalten, wenn man ihre Meynungen ohne Prüfung, nur wegen ihres Ansehens bey dem Publicum für richtig angenommen hat. Die peivliche

Gesetzgebung Deutschlands hat er nicht vertheidigt, sondern nur die gegenwärtige Praxis des peinlichen Rechts in Teutschland, und auch diese nur in der Rücksicht, weil nach derselben einem Unschuldigen nicht leicht unersezliches Unrecht geschehen kan; den Vorfahren schreibt er nicht mehrere Einsichten als dem gegenwärtigen Geschlechte zu, aber er behauptet, daß man ihre Meinungen und Anstalten nicht ohne genaue Prüfung verwerfen solle, besonders wenn sie bey den aufgeklärtesten Völkern, welches ohnstreitig die Griechen und Römer sind, angenommen waren; die Römische Gesetze sind von den aufgeklärtesten Männern aller Nationen für die weiseste gehalten, und deswegen so allgemein aufgenommen worden; also läßt sich von ihrem Inhalt mit Grund vermuthen, daß er Beyfall verdiene; auf den Beyfall des Publicum bey Aufhebung der Todesstrafen und Folter rechnet Hr C. offenbar zu viel; Rec. erinnert sich, vielmehr manche gegründete Klagen von Orten gehört zu haben, wo die verruchteste Bösewichter mit beyden verschont werden, und sich trotzig darauf berufen; und, welches nothwendige Folge ist, die Unsicherheit des guten Bürgers überhand nimmt; die Nothwendigkeit der Vorsicht bey Neuerungen scheint sich in diesen beyden Puncten durch die Erfahrung zu rechtfertigen, besonders an Orten, wo es an andern Strafanstalten wider große Verbrechen noch mangelt. Nur den Mißbrauch des Sazes: Lieber hundert Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen, hat Herr B. getadelt; und dieser geschieht so oft, als die Sicherheit des rechtschaffenen Bürgers dem übelangebrachten Mitleiden gegen einen Bösewicht aufgeopfert wird. Der Beschluß der Vorrede des Herrn B. will mit kurzen Worten so viel sagen, daß mit den Gründen

womit viele neuere Schriftsteller die Folter und Todesstrafen bestreiten, alle Strafen und alle Mittel, Verbrechen zu untersuchen, wegraisonnirt werden können; und mit dieser Behauptung wird er gewiß Recht behalten. Nach dem zweyten Zusatz des Hrn C. wird die Strafe verordnet, damit durch die in den Gemüthern erzeugte Furcht vor schmerzlichen Folgen das Gesez beobachtet, und das Gute, um deßentwillen das Gesez gegeben ist, befolgt werde; sie wird vollzogen, damit die durch Androhung der Strafe erregte Furcht durch das nunmehr erfahrne Leiden selbst noch stärker und lebhafter gemacht, und der Uebertreter in der Abschröckung vor einer nochmaligen Uebertretung erhalten werde; allein nothwendig muß hier bengesezt oder vielmehr als Hauptzweck angenommen werden, daß die Vollstreckung geschehen muß, um der Androhung (auch in Rücksicht auf andere als den bestrafte Verbrecher) Wirkung zu verschaffen; denn wie würde Androhung einer Strafe jemand abschrecken, wenn man wüßte, daß sie nicht vollstreckt würde; wenn wir dieses annehmen, wie es nothwendig angenommen werden muß, so ist auch Todesstrafe dem Begriff einer Strafe nicht zuwider, wie sich Hr C. zu beweisen bemüht; wo die Sicherheit der Staatsbürger zu erhalten keine Abschröckung hinreichend ist, als durch Todesstrafen, da ist deren Androhung, und also auch deren Vollziehung nothwendig, und wo es um Sicherheit des Staats, um das Leben des Bürgers zu thun ist, ist auch eine große Abschröckung gerecht. Die beyde letztern Zusätze sind kurz, und wir erwarten mit Vergnügen von dem Hrn Verf. die versprochene weitere Ausführung derselben. In der vierten Abhandlung, welche Todesstrafen und Tortur bestreitet, wählt sich Hr C. wieder unsern Herrn Prof.

Gmelin zum Gegner; dieser hat bekanntlich den Gebrauch der Folter so sehr eingeschränkt, daß sich der Fall, wo sie einen Unschuldigen trifft, kaum möglich denken läßt, und Hr. C. wirft ihm sehr unbillig vor, als ob er nichts ungerechtes darinn finde, den Beschuldigten schon bey einem geringen Grade von Wahrscheinlichkeit der Folter zu übergeben; nun sagt Herr G. daß wenn ja (bey diesen Einschränkungen) unter tausenden einer durch eine rechtmäßig veranstaltete Folter Unrecht litte, solches wegen der überwiegenden Vortheile auf der andern Seite zu Aufhebung derselben keinen hinlänglichen Grund gäbe. Hierüber macht ihm Hr. C. die Instanz: Würde wohl Herr G. auch noch so philosophiren, wenn er gerade der Tausendste wäre, der unschuldig solchen unmenschlichen Quaalen unterworfen werden sollte? Hätte Hr. C. in den Grundsätzen den §. 255. IV. gelesen, so hoffen wir, würde er diesen Fall nicht als möglich gesetzt haben; allein dieses beyseits gesetzt, könnte man nach dieser Analogie fragen: wenn wider Hra. C. bey aller Unschuld zwey oder mehrere Zeugen ein schweres Verbrechen aussagten, und ihm eine schwere Strafe zuzögen, was würde Hr. C. vom Zeugenbeweiß halten? Sollten wir ihn nicht mehr in den Gerichten zulassen, und weil er möglicher Weise trügen kan, uns aller Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft begeben?

Frankfurt und Mainz.

Prüfung der beträchtlichsten Verbesserungs-
vorschläge zu Vermehrung der Glückseligkeit
und Macht Deutschlands — von dem Ver-
fasser des Lehrbegriffs sämtlicher Economischer
und Cameralwissenschaften. bey Barrentrapp

S. u. B. 1786. 86 Seiten in 8. Der Verfasser (Herr von Pfeiffer) fängt mit einer declamatorischen Empfehlung des Reichthums der Länder an, und behauptet, daß der Reichthum nicht mehr die Völker verderbe, weil er aufgehört habe, die Frucht der Eroberung zu seyn, sondern anhaltenden Fleiß belohne. Wir haben ein Sprüchwort: der Gewinner will einen Berthuner haben, welches ewig wahr bleiben wird, und wir sehen ja täglich, daß Söhne reicher Fabricanten, von Enckeln nicht zu reden, sich dem übermäßigsten Luxus in die Arme werfen. Bevölkerung und Reichthum machen, sagt er, die Glückseligkeit einer Nation aus. Wohl angemerckt ist, daß die Bevölkerung zu jedem Lande verhältnißmäßig seyn müsse. So viel wir aus dem durchaus etwas dunklen und verflochtenen Vortrage abnehmen können, so sucht der Verf. die Hindernisse, welche sich der Realisirung aller guten Vorschläge entgegensetzen, meist in dem verfehlten Zeitpunkte, und der ungebührenden Allgemeinheit derselben; wir glauben sie in der Indolenz und Unwissenheit der Regierenden und der Regierten zu finden. Die zu beherzigende Vorschläge sind: das Arrondissement großer und kleiner Herrschaften. Der Mißstand der Länder, die von dem Hauptlande abgerissen sind, ist allerdings groß, jedoch nicht größer, als jeder von der Residenz entfernten Provinz: immer ein Bild eines Rhachitischen Kranken, mit großem Bauche und magern Gliedern. Die Abschaffung der Brache, und Anpflanzung der Futterkräuter, der Bergbau, die Fabriken, Manufacturen, und das Commerz. Warum die Cotton-Fabriken unter die entbehrliche, welche keinen auswärtigen Absatz hoffen lassen, gezählt werden, können wir nicht einsehen; Augsburg, die Schweiz, die Württembergische Cotton-Fabriken

und andere beweisen das Gegentheil. Die verhältnismäßige Bevölkerung. Unter die Charactere der noch nicht hinreichenden Bevölkerung eines Landes setzt er auch die Bekleidung mit fremden Tüchern und Leinwand; hie und da könnte das Gegentheil statt finden. Gut ist der Unterschied zwischen wirklicher (wünschenswerther) Vermehrung, und einer bloßen Zeugung. Als Beispiele der letztern kennen wir auch solche Bettelmänners-Fabriken. Ohne sichtbaren Zusammenhang folgt eine Beleuchtung des phisokratischen Systems, woben uns einiger Mißverstand obzuwalten scheint. Wir glauben, daß eine auch ungleiche Besteuerung, sich selbst wieder ins Gleichgewicht setze, daß z. B. bloß von Neckern genommene Steuern, mittelbar von den sterilen Classen wieder ersetzt werden müssen, wenn schon zuweilen etwas später, den Fall ausgenommen, wenn fruchtbare benachbarte Länder unter einem andern Besteuerungssystem stünden, und wohlfeilere Ackerproducte einführen könnten. Das Arrondissement großer Besitzungen, bey welchem sich der Verf. lange aufhält, geht doch mehr die Herren, als das Glück der Unterthanen an, da diese freylich mehr von Kuppelhaltung, Triftgerechtigkeit anderer u. s. w. leiden, welchen durch eine billige Vergütung dieser abzutretenden Rechte, denn ohne solche wird niemand leicht ein Recht dahin geben, selbst mehr gewinnen würden. Der Verf. hofft ferner vieles von der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Frohnen, der erdrückenden und übelproportionirten Auflagen, von der Einschränkung der Lehnstämme, der Majorate, von Abschaffung der Fruchtsperrre, der Monopoliën, und der weitläufigen Domainen. Die Erfahrung lehrt, auch in unsern Gegenden, daß die Baurenmajorate, indem sie die übermäßige Verstückelung der Grund-

stücke verhüten, einer der größten von der Ueberbevölkerung zu befürchtenden Ungebühren steuern. Barum da und dorten holzfressende Fabriken nicht angelegt werden, mit dem Holzmangel zu entschuldigen, ist nichts weniger, als lächerlich. Die Einführung des Luxus mit inländischen Waaren ist allerdings minder schädlich, auch wohl nützlich. Die vorgetragene Maximen überhaupt, so viel wahres sie zum Grunde haben mögen, sind doch viel zu allgemein und flüchtig hingeworfen, als daß einer der Sachen selbst noch nicht Kundiger sich daraus vielen Unterricht abziehen könnte.

Frankfurt und Leipzig.

Johann David Michaelis Erklärung des Briefs an die Hebräer. Zweiter Theil. bey Garbe. 1786. in 4. Dieser gelehrte Commentar ist in der neuen Ausgabe, die wir nun vollständig vor uns haben, zwar nicht umgearbeitet, aber doch mit Zusätzen bereichert, und in manchen Stellen wird auch die ehemalige Auslegung, die aber gemeiniglich doch wiederum abgedruckt ist, gegen eine andere, in Form einer Nachschrift beygebracht, Erklärung vertauscht. Z. B. S. 207 ff. Hingegen hat der Herr Ritter seine Hypothese von der Grundsprache des Briefs nicht geändert, sondern vielmehr auf dieselbige in der neuen Ausgabe hie und da neue Conjecturen und Erklärungen gebaut. In der Vorrede macht der Herr Verf. Hofnung, daß seine Uebersetzung des ganzen N. T. in ein paar Jahren herauskommen solle, wo denn gegenwärtige Paraphrase und die beygefügte Anmerkungen von dem gelehrten Leser werden gebraucht werden können, um den Grund der Uebersetzung bey dem Brief an die Hebräer desto leichter aufzufinden.

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Meiß